



Landkreis Mainz-Bingen

Kreisverwaltung Mainz Bingen

Fachbereich 22c- Schülerbeförderung /ÖPNV

Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim

Tel: 06132/787 - 2230 oder 2231 oder 2232

Eingangsstempel Kreisverwaltung

Antrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten bei der Beförderung im öffentlichen Linienverkehr ab Schuljahr 20__ / 20__

Der Landkreis Mainz-Bingen übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz sowie der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung und den Beförderungsrichtlinien für den Landkreis für Schüler/innen folgender Bildungsgänge die notwendigen Fahrtkosten zur Schule: (bei der Aufstellung ist angegeben, ob die Gewährung der Fahrtkosten nur dann erfolgen kann, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten wird)

Bildungsgang	Die Gewährung der Fahrtkosten ist einkommensabhängig
Jahrgangsstufe 11-13 der Gymnasien und IGS	ja
Berufsfachschule I	nur wenn der Schüler nicht zum Schulbesuch verpflichtet ist
Berufsfachschule II u. höherer Berufsfachschule (1.+2. Jahr)	ja
Berufliches Gymnasium	ja
Fachschulen in Vollzeitform	ja
Besonderer Teilzeitunterricht der Berufsschulen, sofern kein Berufsausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis besteht	nein

Hierbei werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art bzw. zur zuständigen Schule übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 km oder wenn er besonders gefährlich ist. Mit Ausnahme der Schüler/innen der o.g. besonderen Bildungsgänge zahlen alle übrigen von der Fahrberechtigung begünstigten Schüler/innen grundsätzlich einen monatlichen Eigenanteil. Ab dem Schuljahr 2009/2010 erhöht sich der Eigenanteil je Beförderungsmonat (siehe Infoblatt) entsprechend der durchschnittlichen prozentualen Tarifänderung der Zeitkarten Ausbildungsverkehr des RNN-Tarifs. Tarifänderungen im laufenden Schuljahr werden zum 1. des folgenden Monats entsprechend berücksichtigt, so dass Änderungen vorbehalten bleiben. Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Mainz-Bingen. Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten, sonst die volljährigen Schüler/innen selbst. Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Schülerfahrtkosten im einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

1. Angaben zur Schülerin / zum Schüler , für den/die Fahrtkostenübernahme beantragt wird:			
Name, Vorname	Geburtsdatum	männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer			

2. Personensorgeberechtigte	
Name, Vorname (Mutter)	gemeinsamer Haushalt mit Schüler/Schülerin <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Name, Vorname (Vater)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer (falls nicht mit Schüler(in) identisch)	Telefon Nr. (privat)
e-Mail:	Telefon Nr. (dienstl.)

HINWEIS: bei Wohnortwechsel im lfd. Schuljahr sind die Fahrtkosten neu zu beantragen u. die ausgehändigten Fahrkarten umgehend zurückzugeben!

BANKVERBINDUNG: (bei evtl. notwendiger Barerstattung)

BANK	BANKLEITZAHL	KONTONUMMER
KONTOINHABER (falls abweichend, Name, Adresse und Unterschrift)		

Von Schule auszufüllen	Von KV auszufüllen
	Feld 4 __ __ __ / _____
	21 -
	Feld 20

3. Angaben zum beabsichtigten Schulbesuch - Schulort

Ab welchem Datum wird die Schule besucht:

zuvor besuchte Schule

Abschluss

A) künftige Schule (Name/Ort)

 GYMNASIUM IGS

gewählte 1. Fremdsprache

 Englisch Französisch Latein

Klassenstufe im Schuljahr 20 ___ / 20 ___

 10 11 12

B) künftige Schule (Name/Ort)

 BERUFSBILDENDE SCHULE

Angaben über den Bildungsgang bzw. die Klasse, die im Schuljahr 20 ___ / 20 ___ besucht werden soll:

- besonderer Teilzeitunterricht als Schüler/in, die/der weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis steht und keine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhält
- Berufsfachschule I (siehe auch Fragen 3 C)
- Berufsfachschule II
- Höhere Berufsfachschule
- Berufsoberschule I
- Berufsoberschule II

Bildungsgang:

(z.B. 2-jährig kaufmännisch, Metall, Holztechnik, Hauswirtschaft...)

Begründung, falls die nicht nächstgelegene Schule des betreffenden Bildungsganges besucht werden soll
(z.B.: Zulassungsbeschränkung, /ggf. Ablehnungsbescheid der nächstgelegenen Schule)

C) für Schüler/innen die eine Berufsfachschule besuchen möchten:

Besuchen Sie länger als 12 Jahre die Schule ?

 ja nein

Ich habe erfolgreich abgeschlossen:

ein mindestens zweijähriges Berufsausbildungsverhältnis

 ja nein

die Berufsfachschule I

 ja nein

eine mindestens zweijährige Berufsfachschule

 ja nein

die 10. Klasse Hauptschule, Realschule, Gymnasium od. Gesamtschule

 ja nein

Beachte: Haben Sie eine der Fragen unter 3c) mit "Ja" beantwortet oder besuchen Sie ein/e: Berufsfachschule I oder II,

Fach- oder Fachoberschule Gymnasium / IGS Klasse 11 - 13 , so ist ein Einkommensnachweis für das Jahr 2007 beizufügen!

D) für Schüler/innen der besonderen Fachklassen der Berufsschulen (Teilzeit) und der Sonderberufsschulklassen (Teilzeit):

Stehen Sie in einem geregelten Beschäftigungsverhältnis?

 ja nein**4. Fahrstrecke / Verkehrsmittel**

Fahrstrecke (Ort mit Haltestelle/Bahnhof des Ein- und Ausstiegs)

von (Wohnort)

bis (Schulort)

benutzte öffentliche Verkehrsmittel:

Bahn (DB)

Bus (ORN/städt. Verkehrsbetriebe)

sonstige Verkehrsmittel

5. Weitere Fahrschüler/-innen in der Familie

Anzugeben sind weitere Fahrschüler/-innen die eine Realschule, IGS, ein Gymnasium oder eine Berufsbildende Schule besuchen und für die Sie ebenfalls **Fahrtkostenübernahme beantragt haben.**

Name, Vorname	Schulname, Ort	Klassenstufe im kommenden Schuljahr
1		
2		
3		

6. einkommensabhängige Übernahme der Fahrtkosten

Die Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II an Gymnasien und der IGS, für nicht mehr zum Schulbesuch verpflichtete Schüler/-innen des Berufsgrundschuljahres und der Berufsfachschulen sowie Schüler/-innen der Berufsaufbau- und Fachoberschulen werden nur übernommen, wenn das **maßgebliche Einkommen der Personensorgeberechtigten** (bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern) bzw. das Einkommen **der unterhaltsverpflichteten Eltern** (bei volljährigen Schülerinnen/Schülern) **zusammen** mit evtl. eigenem **Einkommen der Schülerin / des Schülers** die vorgegebene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus der entsprechenden Landesverordnung, die insoweit der Verordnung über die Lernmittelfreiheit entspricht. Daher gilt allgemein:

Die Fahrtkosten werden von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen auf Antrag übernommen, wenn Sie einen Antrag auf Lernmittelfreiheit stellen und Sie einen Gutschein für den/die Fahrschüler(in) erhalten.

<p>Nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit erhalten Schülerinnen und Schüler Lernmittelgutscheine,</p> <ul style="list-style-type: none"> • falls sie im Haushalt beider Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26.500 € oder • falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750 € oder • falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammen lebt, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500 € nicht übersteigt. <p>Für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten bzw. eine zu berücksichtigende Partnerin oder ein zu berücksichtigender Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z. B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, erhöht sich dieser Betrag um 3.750 € Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb des Haushaltes wohnt.</p>	<p>Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schülerinnen und Schüler im Haushalt</p>																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>der Eltern*</th> <th>eines Elternteils</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ein Kind</td> <td>26.500 EUR</td> <td>22.750 EUR</td> </tr> <tr> <td>zwei Kinder</td> <td>30.250 EUR</td> <td>26.500 EUR</td> </tr> <tr> <td>drei Kinder</td> <td>34.000 EUR</td> <td>30.250 EUR</td> </tr> <tr> <td>vier Kinder</td> <td>37.750 EUR</td> <td>34.000 EUR usw.</td> </tr> </tbody> </table>		der Eltern*	eines Elternteils	ein Kind	26.500 EUR	22.750 EUR	zwei Kinder	30.250 EUR	26.500 EUR	drei Kinder	34.000 EUR	30.250 EUR	vier Kinder	37.750 EUR	34.000 EUR usw.	<p>* bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt</p>
	der Eltern*	eines Elternteils															
ein Kind	26.500 EUR	22.750 EUR															
zwei Kinder	30.250 EUR	26.500 EUR															
drei Kinder	34.000 EUR	30.250 EUR															
vier Kinder	37.750 EUR	34.000 EUR usw.															

Bei Schülerinnen und Schülern, die **nicht im Haushalt** der Personensorgeberechtigten **leben**, ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen, in deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler zuletzt gelebt hat. Für die Einkommensgrenze ist auch in diesen Fällen maßgebend, ob die Schülerin oder der Schüler bei beiden Eltern oder bei nur einem Elternteil gelebt hat.

Bei **volljährigen** Schülerinnen und Schülern sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen.

Für **verheiratete** Schülerinnen und Schüler tritt an Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Infoblatt für die Lernmittelfreiheit.

Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres 2007. Auf Antrag kann das Einkommen des Jahres 2008 oder 2009 zugrunde gelegt werden, sofern dieses Einkommen niedriger ist, als im Jahr 2007.

Wenn Ihr Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, bitten wir die Fahrkarte direkt bei den Verkehrsgesellschaften (ORN, DB AG, Stadtwerke ...) zu bestellen.

Erklärung:

- ich habe Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten, da
- ich einen Antrag auf Lernmittelgutschein gestellt und einen Gutschein für den/die obige(n) Fahrschüler(in) erhalten habe. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entspr. Auskünfte bei der zuständigen Stelle einzuholen
- ich die Einkommensverhältnisse in der Anlage (EKN-SBF) mit entspr. Nachweisen dargelegt habe und mein Einkommen unter der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt (bitte Anlage EKN-SBF beifügen)
- ich habe keinen Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten, da mein Einkommen über der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt

7. Erlass des Eigenanteils

7.1. Der monatliche Eigenanteil an den Fahrtkosten wird auf Antrag erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB 12 (Grundsicherung) erhalten.

Haben die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt, so sind die Verhältnisse desjenigen Elternteils zu berücksichtigen, bei dem die Schülerin bzw. der Schüler lebt. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach 7.1. erfüllt? ja nein

Wenn ja bitte aktuellen Bescheid beifügen

Wurde bereits für einen weiteren Schülern oder eine weitere Schülerin der Familie für das gleiche Schuljahr ein Erlassantrag gestellt?

ja nein

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben einen neuen Antrag zu stellen und die nicht mehr benötigten Fahrkarten an die Kreisverwaltung Mainz-Bingen zurückzugeben, sowie bei Nichtrückgabe dem Landkreis Mainz-Bingen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können, zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrtkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen oder für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulweges entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrtkostenübernahme zu versagen. Dies gilt auch, wenn die besondere Gefährlichkeit des Schulweges aufgrund des höheren Lebensalters der Schülerin / des Schülers nicht mehr gegeben ist. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Angaben im Antrag nach § 67 Schulgesetz gespeichert werden, solange sie für die Fahrkostenübernahme benötigt werden. Das Informationsblatt für die Schülerfahrtkostenübernahme habe(n) ich/wir erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten od. volljährigen Schülerin/Schülers

bei volljährigen Schülern zusätzliche Unterschrift eines Elternteils (Vor- u. Zuname)

Hinweis zur Erstattung von Heimfahrten bei auswärtiger Unterbringung:

Für Schüler/innen, die nicht bei ihren Eltern wohnen, und denen keine Fahrkosten für den täglichen Schulweg gezahlt werden, können Kosten für Wochenendheimfahrten in Betracht kommen. Bitte wenden Sie sich an die Kreisverwaltung Mainz-Bingen. Sie erhalten dort Auskunft, inwieweit Kosten für Heimfahrten übernommen werden können.

Bankverbindungen der Kreiskasse Mainz-Bingen

Sparkasse Mainz Kto.-Nr.: 100 011 154 (BLZ 550 501 20)

Sparkasse Rhein-Nahe Kto.-Nr.: 300 003 50 (BLZ 560 501 80)

Postgiroamt Ludwigshafen Kto.-Nr.: 247 00-676 (BLZ 545 100 67)

nicht vom Antragsteller auszufüllen

1. Die Fahrtkosten werden übernommen
 nicht übernommen
2. Der Eigenanteil wird in Höhe von _____ € erhoben
 nicht erhoben
3. Sissy erfasst

geprüft: _____

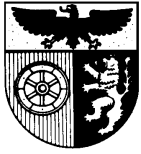
H.z.: _____

Schul-Nr.: _____

erfasst: _____

Hz: _____

gültig ab: _____



Landkreis
Mainz-Bingen

Informationsblatt
zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrtkosten durch den Landkreis Mainz-Bingen
bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr für Schülerinnen und Schüler der
Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien (Sekundarstufe II)
und Berufsbildenden Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Mainz-Bingen ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen in seinem Gebiet zuständig. Er erfüllt diese Aufgabe vorrangig durch die Übernahme der notwendigen Schülerfahrtkosten im öffentlichen Linienverkehr.

Unter welchen Voraussetzungen übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen die Schülerfahrtkosten?

1. Die Schülerin/der Schüler muss in Rheinland-Pfalz wohnen und eine Schule im Landkreis Mainz-Bingen besuchen.
2. Die Schülerin/der Schüler muss zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart angemeldet sein.
3. **Der kürzeste übliche Schulweg zwischen Wohnung und Schule muss für Schülerinnen und Schüler der o. a. Schulen länger als 4 km oder besonders gefährlich sein.**
(Als besonders gefährlich gilt ein Schulweg in der Regel dann, wenn er über eine längere Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbarer Randstreifen führt und / oder wenn Hauptverkehrsstraßen ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden müssen)
4. Die Übernahme der Schülerfahrtkosten setzt einen Antrag voraus, der bei der Schule (Sekretariat) erhältlich ist.
5. Die maßgebliche Einkommensgrenze darf nicht überschritten sein. **Wenn Ihr Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, bitten wir die Fahrkarte direkt bei den Verkehrsgesellschaften (ORN, DB AG, Stadtwerke ...) zu bestellen.**

Einkommensgrenzen

Die Fahrtkostenübernahme ist einkommensabhängig. Sofern die maßgebliche Einkommensgrenze überschritten wird, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten. Es gelten die Einkommensgrenzen der Lernmittelfreiheit.

Die Fahrkosten werden von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen auf gesonderten Antrag übernommen, sofern Sie einen Antrag auf Lernmittelfreiheit stellen oder gestellt haben und Sie einen Gutschein für den/die Fahrschüler(in) erhalten.

Nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit erhalten Schülerinnen und Schüler Lernmittelgutscheine,

- falls sie im Haushalt beider Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26.500 € oder
- falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750 € oder
- falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammen lebt, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500 € nicht übersteigt.

Für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten bzw. eine zu berücksichtigende Partnerin oder ein zu berücksichtigender Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z. B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, erhöht sich dieser Betrag um 3.750 €. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb des Haushaltes wohnt.

	Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schülerinnen und Schüler im Haushalt der Eltern* eines Elternteils	
ein Kind	26.500 EUR	22.750 EUR
zwei Kinder	30.250 EUR	26.500 EUR
drei Kinder	34.000 EUR	30.250 EUR
vier Kinder	37.750 EUR	34.000 EUR usw.

* bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt

Bei Schülerinnen und Schülern, die **nicht im Haushalt** der Personensorgeberechtigten **leben**, ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen, in deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler zuletzt gelebt hat. Für die Einkommensgrenze ist auch in diesen Fällen maßgebend, ob die Schülerin oder der Schüler bei beiden Eltern oder bei nur einem Elternteil gelebt hat.

Bei **volljährigen** Schülerinnen und Schülern sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen.

Für **verheiratete** Schülerinnen und Schüler tritt an Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Infoblatt für die Lernmittelfreiheit.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist/sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die/der Personensorgeberechtigte/n und bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die Schülerin/der Schüler selbst.

Wann und wie oft ist der Antrag zu stellen?

Der ausgefüllte Antrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten ist bei der Anmeldung der Schulleitung abzugeben. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11 - 13 ist bei Bedarf für jedes Schuljahr ein neuer Antrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten zu stellen. Ein neuer Antrag ist darüber hinaus erforderlich, wenn sich die im Antrag gemachten Angaben durch Umzug, Schulwechsel, Wechsel des Verkehrsmittels oder Wiederholung einer Schulklasse usw. ändern.

In welcher Höhe übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen die Schülerfahrtkosten?

Sofern für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II die Schülerfahrtkosten übernommen werden, ist von den Personensorgeberechtigten ein Eigenanteil (sofern eigenanteilspflichtig) zu tragen. Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Schülerfahrtkosten ist wie folgt geregelt:

Preisstufe 21 (Stadtbereich Ingelheim)

bis Dez.09 22,60 € und ab Jan. 10 23,20 € pro Monat =229,60 €/Schuljahr

Preisstufe 31 (Stadtbereich Bingen)

bis Dez.09 29,00 € und ab Jan. 10 29,70 € pro Monat =294,20 €/Schuljahr

Preisstufe 1 (1 Tarifwabe)

bis Dez.09 30,60 € und ab Jan. 10 31,40 € pro Monat =310,80 €/Schuljahr

Übrigen Preisstufen

bis Dez.09 32,28 € und ab Jan.10 32,95 € pro Monat =326,82 €/Schuljahr

Für Fahrausweise, deren Preise sich nicht nach Tarifwaben berechnen, z.B. Fahrkarten der DB AG und der ORN außerhalb Tarifgebiet RNN, entspricht der Eigenanteil den **übrigen Preisstufen**.

Ab Januar 2010 erhöht oder vermindert sich der Eigenanteil je Beförderungsmonat entsprechend der durchschnittlichen prozentualen Tarifänderung der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr des RNN –Tarifs. Tarifänderungen im laufenden Schuljahr werden zum 1. des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats entsprechend berücksichtigt.

Änderungen der Höhe des Eigenanteils bleiben vorbehalten.

Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen/Schüler einer Familie zu zahlen.

Wie ist der Eigenanteil zu zahlen?

Die Personensorgeberechtigten können den Gesamteigenanteil nach Aufforderung auf eines der Konten der Kreiskasse Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, einzahlen

oder

den Landkreis Mainz-Bingen **ermächtigen**, den zu zahlenden Eigenanteil in monatlichen Raten von dem von Ihnen angegebenen Bankkonto einzuziehen.

Die gewünschte Zahlungsart ist auf dem Formblatt „Bestellung“ anzugeben.

Unter welchen Voraussetzungen wird der Eigenanteil erlassen?

Die Zahlung des Eigenanteils für eine Schüler-Abonnement-Karte kann derzeit auf Antrag erlassen werden, wenn die Personensorgeberechtigten **oder** die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), Arbeitslosengeld II, oder Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB 12 (Grundsicherung) erhalten. Haben die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt, so sind die Verhältnisse desjenigen Elternteiles zu berücksichtigen, bei dem die Schülerin bzw. der Schüler lebt. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung

Wann werden die Fahrausweise ausgegeben?

Bei rechtzeitiger Antragstellung erhalten die Schülerinnen und Schüler, die erstmals eine weiterführende Schule besuchen, die Fahrausweise (Schüler-Abo-Jahreskarten) in der Regel am 1. Schultag nach den Sommerferien, ausgehändigt. Für Schülerinnen und Schüler die bereits im Besitz einer Schüler-Abo-Jahreskarte des Landkreises Mainz-Bingen sind und die besuchte Schule nicht verlassen, streben wir die Ausgabe der neuen Fahrkarte vor den Ferien an.

Bei **Verlust** des kompletten Schüler-Abo-Kartenblockes wird gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 40,00 € einmalig eine Abo-Ersatz-Karte ausgegeben, die über die jeweilige Schule (Sekretariat) mit dem dort erhältlichen Vordruck direkt beim Verkehrsträger zu beantragen ist.

Für nicht unverzüglich zurückgegebene Fahrkarten entstehen dem Landkreis vermeidbare Kosten, die durch die Antragsteller zu ersetzen sind. Die Schüler-Abo-Karte ist unverzüglich über die Schulleitung, die das Rückgabedatum vermerkt, der Kreisverwaltung zurückzugeben, wenn sie wegen Umzug, Schulwechsel, Wechsel des Verkehrsmittels usw. nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Soweit die Schüler-Abo-Karte nicht oder verspätet zurückgegeben wird, müssen wir den vom Verkehrsträger berechneten Fahrpreis in Rechnung stellen.

Haben Sie weitere Fragen bezüglich der Schülerbeförderung?

Für Auskünfte stehen Ihnen die Schulleitungen oder die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung Schulen und Gebäudemanagement, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, Tel.: 06132/787-2230, -2231, oder 2232 gerne zur Verfügung.